

**Infoblatt zur Streichung des Krankengeldes für freiwillig in
der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherte
Selbstständige und Freiberufler
Stand: 04. November 2008**

Zum 1. Januar 2009 entfällt für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige und Freiberufler der Anspruch auf Krankengeld. Durch den Wegfall des Krankengeldanspruchs profitieren sie zwar von dem ermäßigten einheitlichen Beitragssatz von 14,9 Prozent (im Gegensatz zu dem sonst einheitlichen Beitragssatz von 15,5 Prozent). **Den Betroffenen ist jedoch zu raten, jetzt noch zu handeln, um nicht ab 2009 im Krankheitsfall völlig schutzlos zu sein.**

Die 0,6 Prozentpunkte Beitragsunterschied sollten insoweit zur Absicherung des Verdienstauffalls im Krankheitsfall unbedingt genutzt werden!

Wer sich gegen den krankheitsbedingten Verdienstauffall absichern will, kann aus drei Alternativen wählen:

1. Der Betroffene kann seiner gesetzlichen Krankenkasse kündigen und in die **private Krankenversicherung wechseln**. Diese Möglichkeit ergibt sich für einige jedoch nicht, da auch das Alter ausschlaggebend ist, um von einer privaten Versicherung aufgenommen zu werden.
2. Der Betroffene kann eine zusätzliche **private Krankentagegeldversicherung** abschließen. Indes kann auch hier das Alter die Entscheidung des Versicherers beeinflussen.
3. Der Betroffene schließt einen **Wahltarif bei einer gesetzlichen Krankenkasse** ab. Bis heute liegen allerdings nur von wenigen gesetzlichen Krankenkassen konkrete Angebote für ein Krankengeld-Wahltarif vor. Die bereits vorliegenden Angebote variieren sowohl in Punkto Leistung als auch Prämie sehr stark, weshalb eine individuelle Prüfung unabdinglich ist. Der Betroffene muss für sich entscheiden, ab welchem Krankheitstag er eine Krankentagegeldversicherung haben möchte und wie hoch die Entgeltfortzahlung pro Tag sein soll. Das maximale Krankentagegeld richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrenze und kann im Jahr 2009 maximal 85,75 Euro betragen. Die Prämie ist ferner abhängig vom individuellen Einkommen. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Versicherte mit Abschluss des Wahltarifs für 3 Jahre an seine Krankenkasse bindet und sogar auf sein Sonderkündigungsrecht verzichtet. Das heißt, ein Wechsel der Versicherung ist in dieser Zeit ausgeschlossen! Da heute noch nicht absehbar ist, wie sich die Beitragssätze der gesetzlichen Kassen nach Einführung des Gesundheitsfonds entwickeln werden, ist diese Alternative mit Ungewissheiten verbunden.

Der BFB kann grundsätzlich keine Empfehlung aussprechen, welche Alternative zu wählen ist!

Die Entscheidung ist individuell zu treffen. Der BFB empfiehlt jedoch auch zu prüfen, inwieweit eine eventuell bereits vorhandene **private Betriebsausfallversicherung** für das hier beschriebene Risiko aufkommt.

Künstler und Publizisten, die über die Künstlersozialversicherung bei der Künstlersozialkasse krankenversichert sind, sollten folgendes beachten:

In der Künstlersozialkasse versicherte Künstler und Publizisten behalten grundsätzlich ihren gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld ab dem 42. Krankheitstag. Wenn sie aber Krankengeld bereits vor der siebten Krankheitswoche benötigen, sollten sie dieses Risiko ebenfalls über einen Wahltarif oder privat absichern.